

Aufhebungssatzung

über die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen
im Bereich der Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Bernkastel – Kues

vom 19.02.2026

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der zurzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

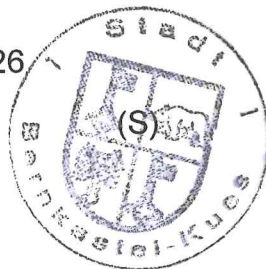
Die Satzung der Stadt Bernkastel-Kues über die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Bereich der Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Bernkastel – Kues vom 02.01.2024 wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.01.2024 außer Kraft.

Bernkastel-Kues, den 19.02.2026


Roman Bastgen
Stadtbürgermeister



HINWEIS

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues